

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat am 04.12.2023 auf Grund von:

1. § 4 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Oderwitz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oderwitz“.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus
 - der Einsatzabteilung
 - der Alters- und Ehrenabteilung
 - der Jugendfeuerwehr
 - der Kinderfeuerwehr
- (3) Die Leitung der „Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz“ obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen und geistigen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung),
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,

- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der geforderten Mindestausbildung von jährlich 40 Stunden im laufenden Ausbildungsjahr (FwDV 2 Pkt. 1.10),
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Krankheit, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen in der Gemeinde Oderwitz wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht in der Gemeinde Oderwitz wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:

- a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung,
- b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt,
- c) der Eintritt von Personen, die infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- d) der Eintritt von Personen, die den Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung des Führerscheins) unterworfen sind,
- e) der Eintritt von Personen, die unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und der Gemeindefeuerleiter zustimmen.

(3) Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Gemeindefeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerleiter nach einer sechsmonatigen Probezeit und Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerleiter durch Handschlag verpflichtet.

(5) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisherigen Dienstzeit übernommen. Absolvierte Lehrgänge werden nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Dies gilt auch bei Gleichwertigkeit von Lehrgangsabschlüssen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(7) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtlich aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- a) dass 67. Lebensjahr vollendet hat,
- b) auf schriftlichen Antrag in die Alters- und Ehrenabteilung wechselt,

- c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - d) seine aktive Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des 2. Ruhejahres seiner ruhenden Mitgliedschaft wieder aktiviert,
 - e) bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 schriftlich zurücknimmt,
 - f) aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - g) durch Tod ausscheidet.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn er diesen beim Gemeindefeuerwehrleiter einreicht.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann.
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr durch das Auftreten im Dienst und in der Öffentlichkeit,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 f) handelt oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch den Gemeindefeuerwehrleiter durch schriftlichen Verwaltungsakt unter Angabe der Gründe zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Feuerwehrangehörige hat innerhalb von 14 Tagen den Dienstausweis, seine Ausgangsuniform, die persönliche Ausrüstung sowie alle erhaltenen Schlüssel, Transponder und Funkmeldeempfänger in einem ordentlichen und sauberen Zustand beim Gemeindefeuerwehrleiter abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden alle Gegenstände auf Grundlage der derzeit gültigen Kostensätze in Rechnung gestellt.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen zwei Stellvertreter nach § 15 und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG und § 13 SächsFwVO (Sächsische Feuerwehrverordnung) sowie andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der festgelegten Höhe der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Oderwitz.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf schriftlichen Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) eine länger anhaltende Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen unverzüglich anzuzeigen,
 - d) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - e) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - f) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - g) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und einzuhalten,
 - h) sich regelmäßig nach Aufforderung den jeweiligen Tauglichkeitsuntersuchungen zu unterziehen,
 - i) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - j) die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich mitzuteilen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten die Buchstaben a. (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) sowie i) und j) entsprechend.

- (6) Die ehrenamtlich Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindefeuerwehrleiter oder einem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den verantwortlichen Ausbilder vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Abs. 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindeführers zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz führt den Namen „Kinderfeuerwehr Oderwitz“.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der Aufsicht der Gemeindeführung unterstellt. Sie wird vom Kinderfeuerwehrwart geleitet.
- (3) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- (4) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Oderwitz, ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindeführung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- das 10. Lebensjahr vollendet,
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Oderwitz,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n seine/ihre Zustimmung nach Abs. 4 schriftlich zurücknimmt/zurücknehmen.

Der Kinderfeuerwehrwart ist Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen. Er sollte den Grundlehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ absolviert haben oder dies innerhalb eines Jahres nach Bestellung nachholen.

Der Kinderfeuerwehrwart hat die Interessen der Kinderfeuerwehr vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss zu vertreten.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz führt den Namen „Jugendfeuerwehr Oderwitz“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der Aufsicht der Gemeindeführung unterstellt. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Oderwitz zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten/n beigefügt sein.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird und seine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr beenden möchte,
 - dass 18. Lebensjahr vollendet,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Oderwitz,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n seine/ihre Zustimmung nach Abs. 3 schriftlich zurücknimmt/zurücknehmen.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er sollte den Grundlehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ absolviert haben oder dies innerhalb eines Jahres nach Bestellung nachholen. Der Jugendfeuerwehrwart hat die Interessen der Jugendfeuerwehr vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss zu vertreten.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn:
- a) sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind,
 - b) dass 67. Lebensjahr vollendet ist, oder
 - c) andauernde Dienstunfähigkeit besteht.
- (2) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Vertreter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters sowie nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Abs. 4 Buchstabe d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- c) die Gemeindefeuerwehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuhrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuhrwehr durchzuführen. Sie ist nicht öffentlich und dient als Forum für Berichterstattungen, Beförderung und Auszeichnungen.
- (2) Diese wird durch einen Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Der Hauptversammlung sind alle Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuhrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuhrwehr im abgelaufenen Dienstjahr abzugeben.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuhrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehören. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden, nach § 6 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Zur Jahreshauptversammlung haben alle Angehörigen der Feuerwehr die Möglichkeit, Fragen, die die Gemeindefeuhrwehr betreffen, an die Gemeindefeuhrleitung bzw. den Bürgermeister zu stellen. Der Fragesteller hat einen Anspruch auf eine sachliche Auskunft zur Hauptversammlung, wenn die Frage mindestens vier Werktage vorher schriftlich beim Gemeindefeuhrleiter oder beim Bürgermeister vorliegt.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Gemeindefeuhrwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuhrwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuhrleiters. Der Gemeindefeuhrwehrausschuss befindet über die Aufnahme von Personen in die Feuerwehr, über die Übernahme von Angehörigen in die Alters- und Ehrenabteilung sowie über die Beendigung des Feuerwehrdienstes. Er bestellt die Funktionsträger entsprechend § 14, behandelt Fragen der Finanzplanung, die Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuhrwehrausschuss besteht aus dem:
 - Gemeindefeuhrleiter als Vorsitzenden,
 - seinen zwei Stellvertretern,
 - sowie sechs weitere Mitglieder, die dem aktiven Feuerwehrdienst angehören.
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart, der Jugendwart oder jeweils dessen Stellvertreter nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Abs. 2 ist, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Gemeindefeuhrwehrausschusses teil.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu jeder Sitzung des Gemeindefeuerwehrausschusses weitere Angehörige hinzuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.
- (8) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Bürgermeister sowie die Ausschussmitglieder erhalten ein Protokoll von jeder Beratung. Beschlüsse sind mit Ordnungskennzeichen zu versehen und für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.
- (9) Der Bürgermeister kann rechtswidrige Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses aufheben.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern. Diese werden für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der aktiven Feuerwehrangehörigen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - j) dem Bürgermeister über die Arbeit der Feuerwehr Bericht zu erstatten, insbesondere Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, unverzüglich mitzuteilen und
 - k) die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr zu organisieren.

Er entscheidet über die nach § 12 Abs. 1 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (5) Die zwei stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer fest.
- (6) Der Gemeindeführer sowie seine zwei Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Abs. 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14

Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - Gerätewart Bekleidung / Funk; Gebäudewart / Sicherheitsbeauftragter; Gerätewart Technik / Ausrüstung; Beauftragter Atemschutz; Beauftragter Kat-Schutz
 - der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Jugendfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter und
 - der Beauftragte für die Belange der Kinderfeuerwehren (Kinderfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter
- (2) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen.
- (3) Funktionsträger werden im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer, für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 15

Wahlen

- (1) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindeführer und die zwei Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer oder ein Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers oder des Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten

Feuerwehrangehörigen, als Gemeindeführer oder Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb angemessener Zeit zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Folgende Möglichkeiten gelten für die Durchführung der Wahl:
 - die Wahl findet im Rahmen der turnusmäßigen ordentlichen Hauptversammlung statt,
 - für die Wahl wird die nächste turnusmäßige Hauptversammlung terminlich vorgezogen oder
 - die Wahl wird als Briefwahl, nach Absprache mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss, durchgeführt.
- (7) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (8) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind.
- (9) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (10) Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, finden diese in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an, und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe dieses Paragraphen durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (11) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 9, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind

diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (12) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (13) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (14) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (15) Sofern kein Widerspruch nach Abs. 14 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Position. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (16) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene nach Maßgabe der Absätze 11 bis 15 statt.
- (17) Neuwahlen während der Berufenungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerleiter fordern.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz vom 04. April 2016 außer Kraft.

Oderwitz, 05.12.2023

- Siegel -

C. Stempel
Bürgermeister

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.